

GEBÜHRENORDNUNG FÜR DIE ABFALLEINRICHTUNGEN DES LAHN-DILL-KREISES

vom 28. August 2000

Stand: 5. Änderungssatzung vom 7. November 2005

Aufgrund

der §§ 5, 15, 17, 30 und 52 Abs. 1 des Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I, S. 562);

der §§ 10 und 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I, S. 2705), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.03.1998 (BGBl. I, S. 502);

der §§ 4 und 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23. 05. 1997 (GVBl. I, S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.1998 (GVBl. I, S. 418);

der §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 01.12.1994 (GVBl. I, S. 677)

sowie aufgrund der öffentlich rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wetzlar

sowie des § 16 der Satzung über die Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises) vom 13.03.2000

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 28. August 2000 die nachstehende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Gebühren

Der Lahn-Dill-Kreis erhebt für die Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung.

II. Abschnitt

Eingesammelte Abfälle

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig für die gemäß §§ 3 und 4 der Abfallsatzung vom Lahn-Dill-Kreis einzusammelnden, zu befördernden und dann zu verwertenden oder zu beseitigenden Abfälle ist der Grundstückeigentümer sowie die gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 der Abfallsatzung gleichgestellten Personen (§ 6 Abs. 1 Satz 3 Abfallsatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
2. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilungen nach § 13 der Abfallsatzung gemeinsam für rückständige Gebührenansprüchen

§ 3

Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit Beginn eines jeden Kalenderjahres. Bei Neuanschluss oder Anschlussenerweiterung eines Grundstückes entsteht die Gebühr erstmals mit Beginn des Monats, der dem Monat in dem das Müllgefäß/Gefäßvolumen zugeteilt wird, folgt.
2. Die Gebühren gemäß § 5 werden von den Städten und Gemeinden aufgrund öffentlichrechtlicher Vereinbarungen jeweils für die in ihrem Gebiet eingesammelten Abfälle erhoben und an den Lahn-Dill-Kreis abgeführt.

3. Die Gebühr ist fällig
 - a) in den Städten und Gemeinden Bischoffen, Braunfels, Breitscheid, Dietzhöhl, Dillenburg, Driedorf, Ehringshausen, Greifenstein, Hohenahr, Hüttenberg, Lahнау, Leun, Mitenaar, Schöffengrund und Waldsolms in gleichen Teilbeträgen vierteljährlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres.
 - b) in den Städten Aßlar und Solms am 15. 02. eines jeden Jahres für die im Vorjahr entstandenen Gebühren. Es können vierteljährliche Vorauszahlungen verlangt werden.
 - c) In der Stadt Herborn und der Gemeinde Sinn ist die nach Einwohnern abzurechnende Gebühr am 31.01. eines Jahres für die im Vorjahr entstandenen Gebühren fällig. Es können monatliche Vorauszahlungen verlangt werden.

Die nach Einwohnergleichwerten abzurechnende Gebühr wird durch jährlichen Gebührenbescheid erhoben und ist vier Wochen nach Erteilung des Bescheides fällig.
 - d) In der Gemeinde Eschenburg ist die Gebühr mit Erteilung des Gebührenbescheides sofort fällig. Es können vierteljährliche Vorauszahlungen verlangt werden.
 - e) In der Stadt Haiger wird die Gebühr einmal jährlich erhoben und ist 14 Tage nach Erteilung des Gebührenbescheides fällig. Es können vierteljährliche Vorauszahlungen in den Stadtteilen der Stadt Haiger, monatliche Vorauszahlungen in der Kernstadt Haiger verlangt werden.
4. Die Gebührenpflicht endet mit Ende des Monats in dem die Abmeldung und Rückgabe des Gefäßvolumens erfolgt.

§ 4 Bemessungsgrundlage

1. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühren für das Einsammeln, Befördern, Verwerten und Ablagern der Abfälle ist für bewohnte Grundstücke (Haushaltungen, Familien, Wohngemeinschaften oder sonstige Haushaltungen) die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Personen.

Veranlagt wird jede Person die beim Einwohnermeldeamt mit Hauptwohnsitz gemeldet ist.

In Familien bleibt das zweite und jedes weitere Kind (Kinder im Sinne der einkommensteuerrechtlichen Vorschriften) unberücksichtigt.

2. Für industrielle und gewerbliche Unternehmen oder sonstige Betriebe, Verwaltungen, Krankenhäuser, Schulen, Heime und ähnliche Einrichtungen werden Personeneinheiten (Einwohnergleichwerte) festgesetzt.

Es gelten folgende Regelungen:

- a) Industrie, Handwerk, Handel, Gewerbe, Betriebe sonstiger Art, freiberufliche Unternehmer, Geldinstitute, Verwaltungen und ähnliche Einrichtungen

je 3 Beschäftigte = 1 Einwohnergleichwert

- b) Schank-, Speise- und sonstige Gaststätten

bis zu 5 Beschäftigten = 2 Einwohnergleichwerte
für jede 2 weiteren Beschäftigten = 1 Einwohnergleichwert

- c) Hotels, Pensionen, Fremdenzimmer und sonstige Beherbergungsbetriebe

je 3 Betten = 1 Einwohnergleichwert

- d) Schulen je 10 Personen = 1 Einwohnergleichwert

- e) Kindergärten je 20 Personen = 1 Einwohnergleichwert

- f) Krankenhäuser, Sanatorien, Alten-, Kinder-, Jugend-, Studenten- und Entbindungsheime, Kasernen sowie ähnliche Einrichtungen

je 2 Betten = 1 Einwohnergleichwert

- g) Turn- und Sporthallen, Versammlungsräume, Kirchen, Kinder- und Jugendtagesheime, Schwimmbäder, Friedhöfe sowie Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser

je Einrichtung = 4 Einwohnergleichwerte

Fällt in einer der unter Ziff. a) – g) genannten Einrichtungen eine größere Abfallmenge an, als in dem vorgesehenen Gefäßvolumen eingesammelt werden kann, kann der Lahn-Dill-Kreis zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Entsorgung abweichend höhere Einwohnergleichwerte festlegen.

Dasselbe gilt, wenn ein Anschlusspflichtiger den Antrag auf Erhöhung der in Ziff. a) – g) festgelegten Mindestveranlagungswerte stellt.

Für Einrichtungen und Betriebe, die nicht den vorgenannten Einrichtungen zugeordnet werden können (z. B. landwirtschaftliche Betriebe, Campingplätze), setzt der Lahn-Dill-Kreis die nach den Umständen angemessene Einwohnergleichwertzahl fest.

Eine gewerbliche oder vergleichbare Tätigkeit ist gegeben, wenn eine entsprechende Anmeldung bei der zuständigen Behörde vorliegt. Firmeninhaber soweit sie im Betrieb tätig sind, sowie ständig mitarbeitende Familienangehörige gelten als Beschäftigte im Sinne dieser Satzung. Beschäftigte die überwiegend außerhalb der Betriebsstätte, z. B. auf Baustellen oder auf Montage eingesetzt werden, sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Ergeben sich bei der Veranlagung Bruchteile von Einwohnergleichwerten, so ist jeweils auf die volle Zahl von Einwohnergleichwerten auf- bzw. abzurunden.

3. Betriebe und sonstige Einrichtungen der in Abs. 2 a) genannten Einrichtungen mit nur einem Beschäftigten können durch Antrag eine Ermäßigung der Gebühr auf $\frac{1}{2}$ EGW beantragen, wenn Abfall nur in sehr geringen Mengen anfällt, das Grundstück an die Hausabfallentsorgung angeschlossen und dadurch ausreichendes Gefäßvolumen zur Mitaufnahme des gewerblichen Abfalls vorhanden ist.

Der Gebührennachlass gilt ab dem übernächsten Monat, der auf den Monat des Antrags über die Mitbenutzung des Hausabfallgefäßes folgt, unter der Voraussetzung, dass dem Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Eingang widersprochen wird.

Im Fall der Ermäßigung wird für die Einrichtung / das Unternehmen kein eigenes Behältervolumen bereitgestellt.

Entfallen die Voraussetzungen, kann die zuständige Behörde den Gebührennachlass mit sofortiger Wirkung widerrufen.

4. Bebaute, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke (z. B. Wochenendhaus- oder Ferienhausgrundstücke) sind mit 2 Einwohnergleichwerten zu veranlagern.
5. Sofern auf einem unbebauten, nicht mit Hauptwohnsitz bewohnten oder nicht gewerblich genutzten Grundstück dennoch aus besonderen Gründen Abfälle anfallen, setzt der Lahn-Dill-Kreis eine angemessene Einwohnergleichwertzahl fest.

§ 5 Gebühren

1. Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern, die Behandlung, Verwertung und Entsorgung der Abfälle einschließlich der Gestellung der Müllgefäße beträgt 84,72 € pro Einwohner/in und Einwohnergleichwert im Jahr.

Damit sind auch die Aufwendungen für die Entsorgung stofflich verwertbarer und sperriger Abfälle einschließlich der Annahme und Entsorgung der weißen und braunen Ware sowie die Sonderabfallkleinmengen abgegolten. Ebenfalls abgegolten ist die Entsorgung von Wertstoffen, mit Ausnahme von Restmüll und Sperrmüll, soweit diese auf den hierfür zugelassenen Wertstoffhöfen im Lahn-Dill-Kreis in Kleinmengen (Anlieferung im Pkw) angedient werden.

2. Der in Absatz 1 genannte Betrag ermäßigt sich um 12,12 Euro pro Person / Einwohnergleichwert (EGW) und Jahr, wenn der Gebührenpflichtige gemäß § 2 dieser Gebührenordnung die Eigenkompostierung seiner biogenen Abfälle dem Lahn-Dill-Kreis oder dem von ihm Beauftragten anzeigt und die Einziehung des für die Einsammlung der biogenen Abfälle bereit gestellten Abfuhrgefäßes (braune Tonne) beantragt.

Die Einziehung der braunen Tonne bei Eigenkompostierung setzt voraus, dass der Gebührenpflichtige die biogenen Abfälle dauerhaft, d.h. ohne Mehrfachwechsel im Kalenderjahr, auf seinem eigenen Grundstück sach- und fachgerecht durch Kompostierung verwertet.

Die Gebührenermäßigung gilt ab dem übernächsten Monat, der auf den Monat der Anzeige und Antragstellung zur Gefäßeinziehung folgt, unter der Voraussetzung, dass dem Antrag nicht binnen einer Frist von vier Wochen ab Eingang widersprochen wird.

Entfallen die Voraussetzungen für den Einzug des Abfuhrgefäßes gem. Satz 2, kann die zuständige Behörde das satzungsgemäß vorzuhaltende Abfuhrgefäßvolumen für die biogenen Abfälle wieder bereitstellen und die Gebührenminderung mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Soweit das Abfuhrgefäß nicht über ein volles Kalenderjahr eingezogen wurde, wird der Ermäßigungsbetrag gem. Satz 1 anteilig gewährt.

§ 6 Veränderungen

Veränderungen infolge von Geburten, Sterbefällen und Umzügen im Laufe eines Jahres werden spätestens im Gebührenbescheid des folgenden Kalenderjahres berücksichtigt und abgerechnet, wenn sie bis spätestens 30. 11. des Vorjahres der die Gebühren erhebenden Gemeindeverwaltung mitgeteilt werden. Später mitgeteilte Änderungen werden erst zum Ende des folgenden Jahres in dem dann zu erlassenden Bescheid berücksichtigt und abgerechnet.

Dasselbe gilt für Schwankungen der Beschäftigtenzahl der in § 4 Abs. 2 genannten gewerblichen Unternehmungen und Einrichtungen.

§ 7 Zusätzlicher Gefäßraum

§ 7 entfällt

III. Abschnitt Angelieferte Abfälle

§ 8 Gebührenpflicht/Entstehen/Fälligkeit

1. Gebührenpflichtig für alle an den Abfallentsorgungsanlagen des Lahn-Dill-Kreises angelieferten und von der Entsorgung nicht ausgeschlossenen Abfälle ist der Anlieferer.

2. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf eine Abfallentsorgungsanlage des Lahn-Dill-Kreises.
3. Die Gebühren werden vom Lahn-Dill-Kreis erhoben. Alle übrigen Gebühren sind 3 Wochen nach Erteilung eines Gebührenbescheides durch den Lahn-Dill-Kreis fällig.

§ 9

Bemessungsgrundlage

1. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Art der Anlieferung und der Art des Abfallstoffes.
2. Für Anlieferungen von Abfällen ist Bemessungsgrundlage das Gewicht (t). Maßgebend ist der Wiegeausdruck der jeweiligen Entsorgungseinrichtung.

§ 10

Gebühren

1. Die Gebühr für durch die Stadt Wetzlar an die Abfallentsorgungsanlagen zur weiteren Entsorgung angelieferten Abfälle aus Haushaltungen und haushaltsähnlichen Abfällen aus der Einsammlung von Haus- und Sperrmüll und sonstiger direkt angelieferter Restabfälle, die einer mechanisch-biologischen Restabfallbehandlung oder sonstiger Verwertung zugeführt werden, beträgt
 - für Restmüll (Haus- und Sperrmüll): 147,30 €/t
 - für die Anlieferung biogener Abfälle: 132,57 €/t.
2. Soweit die Entsorgung eines Abfallstoffes aufgrund neuer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen durch Deponierung ausgeschlossen wird, wird eine Gebühr in Höhe des dem Lahn-Dill-Kreis entstehenden tatsächlichen Aufwandes erhoben.

IV. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 11

Ermäßigung/Erlass der Gebühr

Der Lahn-Dill-Kreis ist berechtigt, in einzelnen besonderen Härtefällen, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

§ 12

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

1. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.10.2000 in Kraft.

Satzung (Urfassung)	vom	28.08.2000
	veröffentlicht am	13.09.2000
	in Kraft getreten am	01.10.2000
1. Änderungssatzung	vom	24.02.2003
	veröffentlicht am	27.02.2003
	in Kraft getreten am	01.03.2003
2. Änderungssatzung	vom	03.11.2003
	veröffentlicht am	10.11.2003
	in Kraft getreten am	01.01.2004
3. Änderungssatzung	vom	17.05.2004
	veröffentlicht am	22.05.2004
	in Kraft getreten am	01.06.2004
4. Änderungssatzung	vom	21.03.2005
	veröffentlicht am	19.04.2005
	in Kraft getreten am	01.01.2006
5. Änderungssatzung	vom	07.11.2005
	veröffentlicht am	15.12.2005
	in Kraft getreten am	01.01.2006